

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Mai

1990

### Inhalt

	Seite
<b>Kirchliche Gesetze:</b>	
Zehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung . . . . .	85
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	88
Kirchliches Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Pfarrer und Pfarrdiakone . . . . .	89
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten . . . . .	90
<b>Verordnungen:</b>	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	90
<b>Durchführungsbestimmungen</b>	
Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1990 und 1991 . . . . .	90
<b>Bekanntmachungen:</b>	
Sammlung der Diakonie . . . . .	91
Wort des Landesbischofs an die Gemeindeglieder zur Opferwoche der Diakonie . . . . .	91

## Kirchliche Gesetze

### Zehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 25. April 1990

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Neunte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 14. April 1989 (GVBl. S. 97), wird nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes geändert.

#### Artikel 2

##### Neufassung der Bestimmungen über den Landeskirchenrat

1. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landes-

kirche, in dem Mitglieder der Landessynode, der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den Oberkirchenräten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3:2 zur Zahl der Oberkirchenräte. Für jedes synodale Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

(3) Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg befindet, so kann der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat berufen. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 125 Abs. 2 Buchst. c.

(4) Der Landeskirchenrat nimmt regelmäßig den Bericht des Oberkirchenrats über alle wichtigen, die Landeskirche betreffenden Ereignisse entgegen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Landeskirchenrats über alle Angelegenheiten Auskunft zu

geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Landeskirchenrat beschließt je nach dem Gegenstand der Entscheidung in voller Besetzung (§ 124) oder in synodaler Besetzung (§ 125).“

2. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

(1) Der Landeskirchenrat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit allen Mitgliedern (volle Besetzung).

(2) In den Sitzungen aller seiner Mitglieder hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen läßt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
- b) er erläßt die Ordnung der theologischen Prüfungen;
- c) er beschließt Vorlagen an die Landessynode;
- d) er entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141;
- e) er vertritt die Landeskirche beim Abschluß zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
- f) er ernennt den Landesbischof aufgrund der Wahl der Landessynode;
- g) er wirkt mit bei der Berufung der Pfarrer, Dekane und Schuldekane nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- h) er beruft die Richter der Disziplinarkammer und deren Stellvertreter;
- i) er beruft die Richter des kirchlichen Verwaltungsgerichts und die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Richter und deren Stellvertreter;
- j) er setzt den Landeswahlausschuß ein;
- k) er wirkt mit bei der Bildung des Schlichtungsausschusses nach näherer Regelung des Mitarbeitervertretungsgesetzes;
- l) er entscheidet über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrern und aus dem Probendienst entlassenen Pfarrdiakonen aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger, insbesondere der Diakonie, Mission und in Junge Kirchen;

m) er trifft die ihm nach dem Dienst- und Besoldungsrecht für Pfarrer, Pfarrdiakone und Pfarrvikare zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über den Widerruf des Dienstverhältnisses von Pfarrdiakonen und Pfarrvikaren und die Versetzung und Zuruhesetzung eines Pfarrers ohne dessen Antrag;

n) er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;

o) er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz.

(3) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt der Landesbischof, sein Stellvertreter ist der Präsident der Landessynode.

(4) Bei der Entscheidung über die Versetzungen gemäß § 61 Abs. 3 und bei vorzeitigen Zuruhesetzungen ohne Antrag führt der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Der Landesbischof ist berechtigt, ihm auch in anderen Fällen den Vorsitz zu übertragen.

(5) Der Präsident der Landessynode wird im Landeskirchenrat durch seinen ersten oder zweiten Stellvertreter (§ 115) vertreten; soweit diese dem Landeskirchenrat nicht angehören oder verhindert sind, wird ein Stellvertreter im Vorsitz durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats aus ihrer Mitte bestimmt.“

3. § 125 erhält folgende Fassung:

„§ 125

(1) Der Landeskirchenrat beschließt in synodaler Besetzung, wenn diese Grundordnung oder ein Kirchengesetz dies bestimmen.

(2) Der Landeskirchenrat mit den Stimmen nur seiner synodalen Mitglieder hat folgende Aufgaben:

- a) er beruft im Einvernehmen mit dem Landesbischof Synodale in die Landessynode (§ 111 Abs. 1 Buchst. b);
- b) er beruft auf Vorschlag des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, den Stellvertreter des Landesbischofs, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 128 Abs. 2 sowie die Prälaten und den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes;
- c) er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß § 140;
- d) er versetzt gemäß § 128 Abs. 5 Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand;
- e) er nimmt die ihm im Disziplinargesetz und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;
- f) er beruft die Vertreter der Dienststellenleitungen in die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

(3) Im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung gilt § 124 Abs. 5 entsprechend. Der Präsident der Landessynode kann einem anwesenden Stellvertreter auch in anderen Fällen den Vorsitz überlassen.

(4) An der Entscheidungsberatung und Abstimmung in den Fällen des Absatzes 2 nehmen nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats teil. Eine allgemeine Aussprache, an der die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrats und die Prälaten teilnehmen, kann vorausgehen; andernfalls wird einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats auf Verlangen die Abgabe einer Erklärung ermöglicht.

(5) Der Vorsitzende kann zur Erteilung von Auskünften und zu seiner Unterstützung bei der Abfassung von Entscheidungen sowie zur Protokollführung Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats hinzuziehen.

(6) Der Präsident der Landessynode gibt dem Landesbischof Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen der Sitzungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.“

4. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126

„(1) Der Landeskirchenrat in voller Besetzung wird durch den Landesbischof und zu Sitzungen gemäß § 125 in synodaler Besetzung durch den Präsidenten der Landessynode oder in deren Auftrag zu den jeweiligen Sitzungen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Landeskirchenrat faßt seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der jeweilige Vorsitzende unterzeichnet die Sitzungsniederschriften.

(4) Der Vorsitzende des Landeskirchenrats kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrats untunlich ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte; darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündlich Beschlußfassung verlangt haben.“

5. § 129 erhält folgenden weiteren Absatz:

„(3) Der Landesbischof gibt dem Präsidenten der Landessynode Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.“

**Artikel 3**  
**Anpassung der Grundordnung**  
**an geänderte Vorschriften**  
**und Verbesserung des Gesetzeswortlautes**

**Abschnitt 1**  
**Mitgliedschaftrecht**

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über die einzelnen Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird, sofern nicht die Grundordnung eine Regelung enthält, durch die gesamtkirchliche Rechtssetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in deren Rahmen durch Kirchengesetz geregelt.“

**Abschnitt 2**  
**Passive Wahlfähigkeit**

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem Erfordernis der Vollendung des 21. Lebensjahres nach Absatz 1 Buchst. b sowie von der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchst. d kann der Bezirkswahlausschuß auf begründeten Antrag des Gemeindevahlausschusses befreien; im Falle des Absatzes 1 Buchst. b muß jedoch spätestens am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet werden. Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden.“

**Abschnitt 3**  
**Verpflichtung, Einführung**

1. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten vom Gemeindepfarrer im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt.“

2. In § 82 Abs. 2 entfallen die Worte:

„Sie legen ein Gelöbniß ab.“

3. § 128 Abs. 3 entfällt; die jetzigen Absätze 4 bis 6 werden neue Absätze 3 bis 5.

**Abschnitt 4**  
**Änderungen durch das Diakoniegesetz**

1. In § 111 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Worte:

„sowie der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes“.

2. In § 128 Abs. 1 Satz 3 entfallen die Worte:

„und der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes“.

**Abschnitt 5**  
**Kirchliches Beschwerdeverfahren**

§ 140 erhält folgende Fassung:

„§ 140

(1) Entscheidungen kirchlicher Stellen mit Ausnahme der Landessynode, des Landeskirchenrats und

des Landeswahlausschusses können durch Beschwerde angefochten werden, sofern sie nachprüfbar und nach ihrem Wesen beschwerdefähig sind.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig. Die Entscheidungen des Landeskirchenrats sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

#### **Artikel 4 Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrats**

1. § 128 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof und aus theologischen und nichttheologischen Mitgliedern. Ein theologisches Mitglied ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, ein rechtskundiges oder anderes nichttheologisches Mitglied verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsführendes Mitglied). Dem Evangelischen Oberkirchenrat gehören die Prälaten mit beratender Stimme an.“

2. In § 129 Abs. 1 wird das Wort „rechtskundige“ gestrichen.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten laufenden Beschwerdefristen gelten die nach Artikel 3 Abschnitt 5 geänderten Vorschriften des § 140 Abs. 2, soweit sie für den Beschwerdeführer günstiger sind.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Grundordnung in neuer Fassung bekanntzumachen. Dabei sind Unstimmigkeiten, die sich aus Verweisen der Artikel 2 bis 4 auf andere Stellen der Grundordnung ergeben, zu bereinigen. Weiter ist die Systematik der Schreibweise der Grundordnung (Paragraph, Absatz, Nummer, Buchstabe) zu vereinheitlichen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 1990

**Der Landesbischof**  
Dr. Klaus Engelhardt

### **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 27. April 1990

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 29. April 1987 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen nimmt der Vorsitzende des Kirchengemeinderats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderats vor. Ausnahmen hiervon regelt der Evangelische Oberkirchenrat.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen nimmt der Vorsitzende des Bezirkskirchenrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrats vor. Ausnahmen hiervon regelt der Evangelische Oberkirchenrat.“

3. § 7 Abs. 2 Buchst. c ist im Anschluß an das Komma wie folgt zu ergänzen:

„... soweit die Kirchengemeinde, der Kirchenbezirk oder einer der in § 6 KVHG bezeichneten Verbände oder Zusammenschlüsse Mieter, Pächter oder Nutzer ist,“

4. In § 7 Abs. 2 Buchst. d wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 2 Buchst. g werden die Worte „Entlassung (Kündigung aus wichtigem Grunde)“ durch die Worte: „außerordentliche Kündigung“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 Buchst. k entfällt. Die bisherigen Buchstaben l und m werden k und l.

7. In § 7 Abs. 2 Buchst. k (neu) sind hinter dem Wort „Architektenverträge“ die Worte „ab einem Vergabevolumen von über 250.000 DM“ einzufügen.

8. § 7 Abs. 2 Buchst. l (neu) erhält vor dem Komma folgende Fassung: „Die Mitgliedschaft in einem Verein oder in einer juristischen Person, ...“

9. In § 7 Abs. 3 Buchst. b werden die Worte „die Einlassung auf Rechtsstreite“ ersetzt durch die Worte „Klageerhebung sowie die Beendigung von Rechtsstreiten durch Vergleich, Anerkenntnis, Erledigungserklärung oder Klagerücknahme,“

10. § 7 Abs. 3 Buchst. d entfällt.
11. § 7 Abs. 3 Buchst. e wird Buchst. d, Buchst. f wird Buchst. e, Buchst. g wird Buchst. f, Buchst. h wird Buchst. g.
12. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:  
a) Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Nutzungsverträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit die Kirchengemeinde, der Kirchenbezirk oder einer der in § 6 KVHG bezeichneten Verbände oder Zusammenschlüsse Vermieter oder Verpächter ist,  
b) Architektenverträge bis zu einem Vergabevolumen von 250.000 DM (§ 7 Abs. 2 Buchst. I),  
c) Ausnahmen von § 77 Abs. 2 KVHG (Verwandtschaft der in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter),  
d) Ausnahmen von § 78 Abs. 1 und 2 KVHG (Geschäftsverteilung der Kasse),  
e) die Aufnahme innerer Darlehen im Sinne von § 83 Abs. 3 KVHG.“
13. § 7 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung wird § 7 Abs. 5.
14. § 7 Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung wird § 7 Abs. 6.
15. § 7 Abs. 6 in seiner bisherigen Fassung wird § 7 Abs. 7.
16. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Wenn und soweit ein Überschuß auf Kirchensteuermehreinnahmen beruht, wird er nach Abzug von Hebegebühren und Erstattungen entsprechend dem in dem jeweils geltenden landeskirchlichen Haushaltsgesetz festgelegten Prozentsatz anteilig auf Landeskirche und Kirchengemeinden verteilt.“
17. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen können Kassenanordnungen erteilt werden, die über ein Haushaltsjahr hinaus gelten, wenn die Einnahmen und Ausgaben nach Art und Höhe bestimmt sind. Für die Erteilung eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) müssen die Einnahmen und Ausgaben der Art nach bestimmt sein.“
18. An § 74 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Ausnahmen hiervon regelt der Evangelische Oberkirchenrat.“
19. In § 77 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt. Der darauf folgende Satz entfällt.
20. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern besetzt, so sollen  
a) Buchhalter- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern wahrgenommen werden,  
b) Überweisungsaufträge und Schecks von zwei Mitarbeitern, Quittungen (§ 56) von einem Mitarbeiter unterzeichnet werden.“
21. § 78 Abs. 3 entfällt.

22. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, ferner die Rechtsverordnungen zur Regelung

1. des Begriffes und der Zweckbestimmung des Vermögens sowie des Verbots gefährlicher Geschäfte,
2. der Form des Vermögensnachweises,
3. der Vertretung im Rechtsverkehr sowie der Abwicklung von Verträgen,
4. der Vermögensaufsicht,
5. der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
6. der Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen,
7. der Verantwortlichkeit der Mitarbeiter,
8. von Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung, Kassenführung und Geldverwaltung,
9. über Art, Höhe, Ansammlung und Verwaltung der Rücklagen,
10. über Art, Zahl, Form der Kassenprüfungen, der Zuständigkeit für Prüfungen und die Entlastung.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 1990

**Der Landesbischof**  
Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen  
für Pfarrer und Pfarrdiakone**

Vom 25. April 1990

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 123 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung am 16. November 1989 (GVBl. S. 247) beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Pfarrer und Pfarrdiakone zu.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 1990

**Der Landesbischof**  
Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten**

Vom 27. April 1990

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gemäß § 123 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung am 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45) beschlossenen Vorläufigen kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten zu.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 27. April 1990 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 1990

**Der Landesbischof**  
Dr. Klaus Engelhardt

## Verordnungen

### Verordnung

**zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines  
Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 27. Februar 1990

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 3 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146) folgende Verordnung:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einlagen in den Fonds sowie die Erstausrüstung aus dem Umschuldungsfonds (§ 2 Abs. 2) und die Darlehensgewährung aus dem Fonds werden in gleicher Höhe verzinst.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 1990

**Evangelischer Oberkirchenrat**  
Dr. Fischer

## Durchführungsbestimmungen

### Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1990 und 1991

Vom 20. Februar 1990

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 13 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. Oktober 1989 (GVBl. S. 241) folgende Durchführungsbestimmungen:

- 1. Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger**  
Für den Haushaltszeitraum 1990 und 1991 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:
  - 1.1 Für die Regelzuweisung nach § 4 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz
 

in 1990	10,61 DM	je Punkt,
in 1991	11,01 DM	je Punkt,
  - 1.2 für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Abs. 6 Finanzausgleichsgesetz
    - 1.2.1 zur Gebäudeunterhaltung
 

in 1990	10,96 DM	je Punkt,
in 1991	11,51 DM	je Punkt,
    - 1.2.2 zur Gebäudebewirtschaftung
 

in 1990	11,39 DM	je Punkt,
in 1991	11,90 DM	je Punkt,
  - 1.3 für die Bedarfszuweisung für Diakonie nach § 6 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz
 

in 1990	7,48%	Steigerung des in 1988 festgestellten Bedarfs,
in 1991	12,22%	Steigerung des in 1988 festgestellten Bedarfs.

**2. Inkrafttreten**

- 2.1 Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.
- 2.2 Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen vom 31. Oktober 1989 (GVBl. S. 248) außer Kraft.

Karlsruhe, den 20. Februar 1990

**Evangelischer Oberkirchenrat**  
Dr. Fischer

### Bekanntmachungen

OKR 8.5.1990      **Sammlung der Diakonie**  
Az. 81/471

Die Sammlung der Diakonie („Opferwoche“) findet in der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli 1990 statt, und zwar als:

**Haussammlung: 25. Juni bis 1. Juli 1990**  
**Straßensammlung: 29. Juni bis 1. Juli 1990**

Die Sammlung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 16. Oktober 1989 unter der Nummer 64-4/002-21/90 als öffentliche Sammlung erlaubt. Die Verfahrensvorschriften werden den Kirchengemeinden noch gesondert mitgeteilt.

Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung steht unter dem **Leitwort: „... weil helfen Freunde macht“**. Die Opfer sollen dazu beitragen, vor allem seelisch kranken Menschen, Aussiedlern und Übersiedlern, Arbeitslosen sowie älteren Menschen Hilfen anzubieten, sie zu beraten und zu begleiten.

Damit diese wichtigen Dienste getan werden können, werden die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung herzlich gebeten. Die Gemeindepfarrer werden gebeten, das Wort des Landesbischofs im Gottesdienst bekanntzugeben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Kirchengemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

- 1. Bei der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis bis zu 15 Prozent von der Kirchengemeinde für diakonische Auf-

gaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 24. August 1990, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Rechnungsamt überwiesen.

- 2. Von diesem Ergebnis können die Kirchenbezirke bis zu 5 Prozent einbehalten und für die von den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke wahrgenommenen zusätzlichen diakonischen Aufgaben verwenden. Soweit Diakonieverbände die Finanzmittel der Diakonischen Werke zentral und ausschließlich verwalten, sind die Kirchenbezirke für die entsprechende Abführung des Betrages verantwortlich.
- 3. Die Restsumme führen die Dekanate bzw. Rechnungsämter bis zum 28. September 1990 an die Landeskirchenkasse ab. Das entsprechende Abrechnungsformular, das auch eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse vorsieht, wird den Dekanaten vom Diakonischen Werk zugesandt.

LB 8.5.1990      **Wort des Landesbischofs an die Gemeindeglieder zur Opferwoche der Diakonie**  
Az. 81/471

Die diesjährige Opferwoche des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche steht unter dem Leitwort „... weil helfen Freunde macht“.

Im ersten Moment habe ich gestutzt, als ich dieses Motto las. Ist das nicht doch zu viel gesagt?

Aber dann fiel mir eine Frau ein, um die 50 Jahre alt, körperlich und seelisch immer wieder angeschlagen. Täglich geht sie mit einer 89jährigen Frau spazieren, die sonst nicht aus ihrer Wohnung käme. Die alte Dame wirkt ermunternd auf die manchmal depressive jüngere Frau. Die beiden sind Freundinnen geworden.

Oder ich denke an die Freundschaft, die sich zwischen einer Aussiedler-Familie aus Rußland und der Familie eines Arbeitskollegen hier entwickelt hat. Am Anfang stand das Helfen in einer schwierigen Situation. Daraus ist gegenseitiges Geben und Nehmen geworden.

In der Tat, helfen kann Freunde machen, denn aus dem anfänglichen einseitigen Geben kann ein Miteinander werden, das beide Seiten reicher macht.

Lassen Sie sich anrühren von der Not des Nächsten. Lassen Sie sich nicht umsonst bitten, wenn während der Opferwoche der Diakonie Sammlerinnen und Sammler zu Ihnen kommen und Sie um ein Opfer bitten. Helfen Sie mit, damit die Diakonie helfen kann.

Ihr  
Klaus Engelhardt, Landesbischof

